

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Februar 1951.

224/J

A n f r a g e

der Abg. L u d w i g , Dr. T o n č i ć und Genossen
an den Bundesminister für Justiz ,

betreffend die Wiederinkraftsetzung der §§ 7 und 8 des österreichischen
Preßgesetzes.

Aus Anlass der seinerzeitigen Einführung des deutschen Schriftleitergesetzes wurden durch Art. II § 1 der "Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zur Anpassung von presserechtlichen Vorschriften an das Reichsrecht", GBl. f. d. L. Ö. Nr. 291/1939, die §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse (Preßgesetz) aufgehoben und bis heute nicht wieder in Geltung gesetzt.

Hiedurch haben sich auf dem Gebiete des Handels mit Zeitungen und sonstigen Druckwerken die nachstehend aufgezeigten unhaltbaren Rechtszustände ergeben:

1.) § 7 des österreichischen Preßgesetzes enthielt die Verpflichtung, die Räume, in denen Zeitungen verkauft werden, der örtlichen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. An Stelle dieser Bestimmung traten nach Einführung des deutschen Schriftleitergesetzes die Vorschriften der Berufsschutzanordnung für den Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandel, wonach alle Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhändler bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitze eines von der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels ausgestellten gültigen Berufsausweises sein mussten, der jährlich erneuert wurde.

Die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. 6. 1945 über die Aufhebung des Schriftleitergesetzes hat zwar die deutschen Rechtsvorschriften beseitigt, den § 7 des Preßgesetzes aber nicht neuerdings in Geltung gesetzt.

Da gemäss Art. V lit. p des Kdm. Pat. zur GewO. der Verschleiss periodischer Druckschriften nicht unter die Gewerbeordnung fällt, ist mangels einer gesetzlichen Regelung der Zeitungsverbleiss demnach derzeit als völlig freie Tätigkeit anzusehen, die keinerlei Anzeigepflicht unterliegt und damit auch jeglicher behördlichen Kontrolle entzogen erscheint.

2.) § 8 des österreichischen Preßgesetzes enthielt die gesetzliche Regelung des Sammelns von Bestellungen auf Druckschriften. Da zufolge § 59a GewO. auf das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten von Druckschriften lediglich die im Preßgesetz gegebenen besonderen Vorschriften zur Anwendung gelangen, hat die Aufhebung des § 8 des Preßgesetzes bewirkt, dass der in § 59b GewO. vorgeschriebene Legitimationszwang für Handlungsreisende auf das Sammeln von Bestellungen von Druckschriften nicht mehr zur Anwendung kommt. Aber auch die Min. Vdg. vom 12. 1. 1931, BGBl. Nr. 22, über das Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke ist - wie erst kürzlich in dem Erlass des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. 5. 1950, Zl. 144.336-VI-25/50, ausdrücklich festgestellt wurde - nicht mehr anwendbar, da ihr mit der Aufhebung des § 8 des Preßgesetzes sowie des § 59b GewO. die Rechtsgrundlage entzogen wurde.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Februar 1951.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist demnach das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckwerke keinerlei gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, insbesondere sind die Bestellungen auf Druckwerke aufsuchenden Handlungsreisenden nicht verpflichtet, sich durch amtliche Legitimationen auszuweisen. Die dadurch bedingte Unmöglichkeit der Durchführung wirksamer Kontrollen hat zu einem starken Anwachsen unbefugter Buchhandelstätigkeit geführt.

Da die Wiederinkraftsetzung der §§ 7 und 8 des Preßgesetzes nicht bis zu der geplanten Novellierung des Gesamtkomplexes des österreichischen Preßgesetzes, die angesichts der Vielfalt der hiebei zu lösenden Probleme noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, zurückgestellt werden kann, richten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, bis zur Novellierung des österreichischen Preßgesetzes die §§ 7 und 8 des genannten Gesetzes wieder in Kraft zu setzen?
